jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/3/20 4Ob221/06p, 4Ob227/06w, 2Ob1/09z, 7Ob173/10g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.2007

Norm

KSchG §28

Rechtssatz

Eine Abmahnung vor Klageerhebung ist nicht obligatorisch, sie hat lediglich Auswirkungen auf den Bestand der Wiederholungsgefahr, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine gemäß § 29 KSchG klageberechtigte Einrichtung eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 221/06p
  Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 221/06p
- 4 Ob 227/06w
  Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 227/06w
  Auch; Veröff: SZ 2007/38
- 2 Ob 1/09z
  Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 1/09z
  Vgl; Beisatz: Das - nicht obligatorische - Abmahnverfahren ermöglicht es, eine für beide Teile kostengünstige und die Gerichte entlastende Bereinigung der Angelegenheit herbeizuführen. (T1); Veröff: SZ 2010/41
- 7 Ob 173/10g
  Entscheidungstext OGH 11.05.2011 7 Ob 173/10g
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121960

Im RIS seit

19.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at